

2471 045

54

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 61/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bronia G r [REDACTED] geb. E [REDACTED]

[REDACTED] F [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], Wil [REDACTED], Ont./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

G e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundessgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 22. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin, die ab 1943 als vermeintlich nichtjüdische Fremdarbeiterin in Deutschland lebte, hat Anspruch auf Heilverfahren für eine vegetative Dystonie. Ihre Klage auf Heilfürsorge wegen weiterer Leiden sowie auf Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß bei der Klägerin keine wahrscheinlich verfolgungsbedingten seelisch-nervlichen Störungen bestehen. Eine bei der Untersuchung zutage getretene Gespanntheit erkläre sich teils aus entsprechender nervlicher Veranlagung, teils aus ehelichen Unstimmigkeiten. Der Sachverständige Prof. Dr. Bräutigam, dem der Berufungsrichter folgt, verneint für Gegenwart und Vergangenheit eine Störung von Krankheitswert.

54

- 3 -

Die Beschwerde beanstandet, daß der Berufungsrichter die Angabe der Klägerin für unglaublich hält, sie sei als Fremdarbeiterin in Deutschland während eines Luftangriffs vergewaltigt worden. Dieser Angriff gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters ist in der Revision nicht zulässig und veranlaßt nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht die Zulassung des Rechtsmittels. Auch die Beschwerde vermag einen gesetzlichen Zulassungsgrund nicht anzugeben.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)